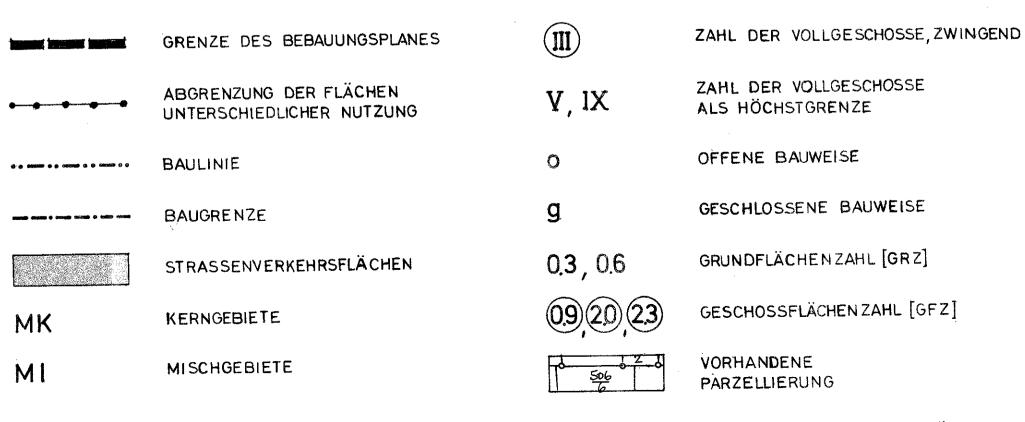


## ZEICHENERKLÄRUNG:



ÜBERBAUBARE VERKEHRSFLÄCHE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DURCHFAHRTS-HÖHE.

SATZUNG

- 1. GELTUNGSBEREICH (BBauc § 9 Abs. 5)
- l.l Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Zeichnung hervor.
- 2. DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt la/ BauNVO § 1 Abs. 2)
- 2.1 Im Bebauungsplan sind folgende Gebiete ausgewiesen : MK = Kerngebiet ( BauNVO § 7 )
  NI = Mischgebiet ( BauNVO § 6 )
- 2.2 Im Kerngebiet sind ab 1. Obergeschoß auf Grund des § 1 Abs. 5 BauMVO in Verbindung mit dem § 7 Abs. 3 BauMVO Wohnungen generall zulässig.
- 5. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt la/ BauNVO § 17)
- 3.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan eingetragen und überschreitet gemäß § 17 Abs. 8 BauNVO teilweise die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauhVO.
- 4. DIE BAUWEISE (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt lb/BauNVC § 22
- 4.1 Es ist sowohl offene als auch geschlossene Bauweise vorge-
- 4.2 Innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen umrahmten bebau-beren Flächen im Sinne der Ziffer 5.1 dieser Satzung sind die Gebäude grundsätzlich an der seitlichen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand im Sinne des § 25 der HBO vom 6. Juli 1957 zu errichten.
- 4.3 Ausnahmen von Mr. 4.2 dieser Satzung sind zulässig, wenn das seitliche benachbarte Grundstück groß genug ist, um ebenfalls eine Bebauung mit Grenzabstand zuzulassen und der Eigentümer seine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.
- 5. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (BBaug § 9 Abs. 1 Punkt 1b/Baunvo § 23)
- 5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen, Baulinien und Grundflächenzahlen be-
- 5.2 Ein Überschreiten der vorderen Baugrenze oder Baulinie ist selbst in geringfügigem Maß nicht zugelassen.
- 5.3 Ausgenommen von Nr. 5.2 dieser Satzung sind Balkone, offene Schutzdächer über Hauseingangstüren, soweit sie das Maß von 1,50 m nicht überschreiten und den öffentlichen Verkehr nicht
- S. DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (BBaug § 9 Abs. 1 Punkt 1b)
- 6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen geht, soweit es erforder ... lich ist, aus dem Bebauungsplan hervor.
- 7. DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt le/ BauNVO § § 12 und 19 Abs. 4 und 5)
- 7.1 Flächen für Stellplätze und Garagen sind nicht ausgewiesen.
- 7.2 Zur Berechnung der Anzahl der Stellplätze oder Garagen wird die Ortssatzung zugrunde gelegt. Geringfügige Ab-weichungen sind zugelassen, wenn im Einzelfall die Erstellung eines wichtigen, städtebaulich notwendigen Bauvorhabens behindert wird, und im ausreichenden Maß anderweitig Parkmöglichheiten zur Verfügung stehen.
- 8. DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHEN (EBauG § 9 Abs. 1 Punkt 3)
- 8.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan , kenntlich gomacht.
- 9. DIE AUSSENGESTALTUNG DER BAU-LICHEN ANLAGEN (§1 der 2. DV) zum BBeuG vom 18. 3. 1965)
- 9.1 Im Kerngebiet sind sämtliche Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer auszubilden.
- 9.2 Im dreigeschossigen Mischgebiet sind die Dücher als Satteldächer zwischen 20° und 30° (alter Teilung) auszubilden. Wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 9.3 Die Anordnung von Kniestöcken ( Drempel ) und der Ausbau der Dachgeschosse sind nicht zugelassen.

## STADT LANGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.27 KREUZUNG:DARMSTÄDTER-RHEIN - DIEBURGER STR.-FAHRGASSE

M. 1:1000

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKA-TASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

**AUFGESTELLT** GEM. § 2 ABS. 1 BBauG. DURCH BESCHLUSS DER STADTVER-ORDNETENVERSAMMLUNG VOM 29. 3.1966. LANGEN, DEN 3.1.1968

DER MAGISTRAT

OFFENGELEGT GEM. § 2 ABS. 6 BBauG. IN DER ZEIT VOM: 19.2.1968 BIS: 20.3. 1968

LANGEN, DEN 8.1.1969



ALS SATZUNG GEM. § 10 BBaug. VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 20.2.1969 28.2.1969 LANGEN, DEN



DER STADTVERORDNETENVÖRSTEHER L. hundre

**GENEHMIGT** GEM. § 11 BBauG. MIT VERFÜGUNG VOM: 1. 4. 1969 DARMSTADT DEN 1, 4, 1969

REGIERUNGSPRÄSIDENT

IA. GEZ. UNTERSCHRIFT

RECHTSVERBINDLICH GEM. § 12 BBaug. NACH BEKANNTMACHUNG AM 15. 4. 1969 UND OFFENLEGUNG VON 16. 4. 1969 BIS 16, 5, 1969 LANGEN, DEN 17. 5. 1969



MAGISTRAT DER

Enter Stactrat

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

BAUAMT

STÄDT. BAUASSESSOR

BAULEITPLANUNG

BAU - ING

LANGEN, DEN 18. DEZEMBER 1967